

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/60ddb30-e4a2-3b69-ae3d-babccf1a2e4b>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 52 BGV C24 - Anzeigepflicht

- (1) Werden Kammersprengungen beabsichtigt, so hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft davon Anzeigen zu erstatten.
- (2) Der ersten Anzeige sind eine maßstäbliche Zeichnung und eine vorläufige Lademengenberechnung beizufügen.
- (3) Die zweite Anzeige muss vor der Sprengung bei der Berufsgenossenschaft vorliegen. Dieser Anzeige sind eine endgültige maßstäbliche Zeichnung und die endgültige Lademengenberechnung beizufügen.
- (4) Die Richtigkeit der Angaben in beiden Anzeigen ist von dem verantwortlichen Leiter der Kammersprengung durch Unterschrift zu bescheinigen.
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann Unternehmer, die laufend Kammersprengungen ausführen, von der ersten Anzeige befreien, soweit sicherheitstechnische Bedenken nicht entgegenstehen.

